



ATHLETIC BOX CLUB BERN ABCB

VEREINSSTATUTEN

NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „ATHLETIC BOX CLUB BERN ABCB“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Bern.

ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Boxsports für Schüler, Jugendliche und Erwachsene sowie die Organisation von Box- und Fitnesstrainings und weiterer Veranstaltungen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

MITGLIEDER

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien

- Junioren
- Passive
- Aktive (Lizenzierte)
- Gönner
- Donatoren

Art. 4 Mitglieder

Jede natürliche, mündige Person kann Mitglied (Passiv, Aktiv, Gönner, Donator) des Vereins werden.

Art. 5 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet abschliessend der Vorstand.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Aktive Mitglieder / Junioren: Der Austritt ist nur per Ende des Vereinsjahr möglich. Der ABCB behält sich vor, Mitglieder, die nicht die Anforderungen erfüllen, aus dem Verein auszu-schliessen.



Art. 7 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel „V. Organisation“ geregelt. Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich die Informationen aus dem Vorstand.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.

FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Dieses wird gespiesen durch Beiträge von Mitgliedern, Sponsoren, Gönnern etc.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten (Anhang I).

ORGANISATION

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 12 Organe

Vereinsorgane sind:

die Hauptversammlung
der Vorstand
die Revisoren

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 13 Ordentlichen Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:



1. Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über den Voranschlag
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Revisoren
11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 14 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 15 Einberufung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung – unter Angaben der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 16 Anträge

Anträge gemäss Art. 13 Ziff. 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 17 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit in Abstimmungen den Stichentscheid. Bei Stimmengleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los.

Art. 18 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 19 Gang der Versammlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.



DER VORSTAND

Art. 20 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Er wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst.

Art. 21 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand ein Organisationskomitee (OK) einsetzen. Dieses ist nicht Vereinsorgan. Der Verein ist mit mindestens einer Person im OK vertreten, die restlichen Mitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Art. 22 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postverkehr.

Art. 23 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

DIE REVISOREN

Art. 24

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsgesellschaft. Diesen/Dieser obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.



AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

Die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 31.10.2014 in Bern angenommen.

Anpassungen im Juli 2020

Bern, 31.10.2014

Verein Athletic Box Club Bern ABCB

Der Präsident

Gerri Staudenmann

Der Vizepräsident

Daniel Schlup



ANHANG I

Dieser Anhang ist integrierender Anteil der Statuten

Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung vom 31.10.2014 die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Passive	CHF	80.-	pro Kalenderjahr
Junioren*	CHF	200.-	pro Kalenderjahr
Aktive*	CHF	200.-	pro Kalenderjahr
Gönner	CHF	200.-	pro Kalenderjahr
Donatoren	CHF	500.-	pro Kalenderjahr

* Voraussetzungen sind ein Abo bei BOXENBERN und das OK der ABCB Trainer

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.

Verein Athletic Box Club Bern ABCB

Bern, 31.10.2014

Der Präsident

Gerri Staudenmann

Der Vizepräsident

Daniel Schlup